

Entwurf

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

T – Ludwig-Ferdinand-Brücke

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	6
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	6
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	6
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	6
1.4.2 Kostenziele	7
1.4.3 Terminziele	7
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	7
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	8
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	8
1.6 Koordination	9
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	9
2.1 Kommunikationsregelungen.....	9
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	9
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	10
2.4 Besprechungen.....	10
2.5 Projektleitung	11
3. Stufenweise Beauftragung	11
3.1 Leistungsstufe 1.....	12
3.2 Folgende Leistungsstufen	12
4. Besondere Grundlagen des Honorars	12
4.1 Ermittlung des Honorars	12
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	12
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	13
5. Ergänzende Regelungen	13
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	14

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI für folgende Baumaßnahme: T – Ludwig-Ferdinand-Brücke.

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sollen nachfolgende Verkehrsanlagen neu hergestellt bzw. ausgebaut werden.

1.1.1 Planungsumgriff Leistungsphasen 1-4 Straßenbau und Gleisbau

Im Projektumgriff müssen die Brückenbauwerke Ludwig-Ferdinand-Brücke und die Brücke Menzinger Straße über den Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal generalinstandgesetzt werden. Gleichzeitig besteht der Bedarf die Gleise zwischen Dall'Armstraße und Romanplatz zu erneuern, die Kuppenausrundung der Ludwig-Ferdinand-Brücke gemäß den Trassierungsrichtlinien der BOStrab anzupassen und die Haltestellen „Dall'Armstraße“ und „Schloss Nymphenburg“ barrierefrei und für kapazitätsstärkere Fahrzeuge (Sechsteiler) auszubauen. Zudem soll das Tramplanum für den Busbetrieb ertüchtigt werden. Der gesamte Verkehrsraum (Straße, Rad- und Gehwege, Tramtrasse) soll neu aufgeteilt und radentscheidskonform umgebaut werden.



Abbildung 1: Projektumgriff

Der durch den AN zu beplanende Umgriff erstreckt sich über die südliche Menzinger Straße und die Notburgastraße. Teile der Gradientenanpassung der LFB werden sich in der nördlichen und südlichen Auffahrtsallee befinden. Die Planung der Ingenieurbauwerke wird durch das Baureferat durchgeführt. Die Festlegung des Umgriffs kann sich während des weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

1.1.2 Planungsumgriff Leistungsphasen 5-9 Straßenbau und Gleisbau

Der AN übernimmt in den Leistungsphasen 5 bis einschl. 9 maßgeblich das Gewerk Straßenbau für den unter §1.1.1 beschriebenen Planungsumgriff. Die Planungen des

Gewerks Gleisbau werden simultan durch den AG erbracht. Hier sind entsprechende Abstimmungen und iterative Arbeitsprozesse zu berücksichtigen. Entsprechend dieser Aufgabenverteilung passen sich für die Leistungsphasen 5 bis einschl. 9 die anrechenbaren Kosten für den AN an (siehe auch §1.2 bzw. §6).

1.1.3 Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen

Gegenstand des Vertrages sind die in diesem Schriftstück enthaltenen definierten Leistungen, die sich zum Großteil an den Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI für die Baumaßnahme orientieren. Aufgrund der Individualität des nachstehend genannten Projektes können sich Abweichungen beispielsweise von anrechenbaren Kosten, Schnittstellen sowie Leistungsbildern gegenüber der HOAI 2021 ergeben. Im Zweifel gilt die in diesem Vertrag festgesetzte Formulierung.

Der Auftragnehmer wird in Leistungsstufen gemäß § 4 für die Leistungsphasen 1-9 in Anlehnung an die HOAI 2021 beauftragt und hat dies seinen Leistungen zu Grunde zu legen. Neben den in diesem Vertrag definierten erforderlichen Leistungen hat er zudem folgendes zu beachten:

Schnittstelle LHM

Die gesamten Planungen sind in fortlaufender Abstimmung mit der LHM auszuführen. Hierzu zählen die Schnittstellen zum Ingenieurbau BAU-J22, zum Mobilitätsreferat (MOR) bzgl. der Straßenraumaufteilung und grundsätzlicher Planungsgrundsätze und die Abstimmung mit BAU-T1. Letzteres ist auch bei der Freigabe der Straßenbauplanung einzubinden.

Schnittstelle Gleisrondell Romanplatz

Südlich an den unter 1.1.1 dargestellten Planungsumgriff grenzt das Gleisrondell Romanplatz. Die Gleislage im Anschlussbereich aus der Planung Haltestellenausbau ist mit der Planung der Gleissanierung im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Schnittstelle Gewerke Gleisbau

Zum Gewerk des Gleisbaus gehören der Gleiskörper bestehend aus Erdbau, Oberbau sowie Schienen inklusive dem Schienenverguss und der Gleisfugen. Die Asphalt- bzw. Betoneindeckung auf dem Gleiskörper, der dreilagige Asphaltaufbau bzw. der zweilagige Betonaufbau seitlich der Schienen, die Gleis und Straßenentwässerung sowie übrige Arbeiten am Straßenraum und an Haltestellen sind dem Gewerk Straßenbau zuzuschreiben. In Leistungsphasen, in denen der AN auch die Planung des Gewerks Gleisbau übernimmt, sind die Kosten des Gleisbaus anrechenbar, sofern nicht in § 6 anders definiert. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage und Höhe der Bordsteine zu legen und mit dem AG und den beteiligten Fachplanern abzustimmen. Die Wartehallen werden durch die SWM zusammen mit der späteren Betreibergesellschaft DSM Decaux geplant. Die Haltestellenplanung ist frühzeitig und fortlaufend mit diesen abzustimmen. Wartehallen und Haltestellenausrüstung zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners Straßenbau.

Die Planung des Gewerks Gleisbau wird mit der Ausführungsplanung durch den AG erbracht. Um eine widerspruchsfreie und genehmigungsfähige bzw. ausführbare Leistung zu gewährleisten, sind die Planungsunterlagen fortlaufend durch den AN in seine Planung zu integrieren und mit dem AG abzustimmen. Zeichnungen werden dem AN im dwg-Format, gegliedert nach Layern, zur Verfügung gestellt.

Schnittstelle Gewerk Fahrleitung

Die Planung der Fahrleitung wird durch den AG bzw. durch vom AG beauftragte Fachplaner durchgeführt. Besonderes Abstimmungspotential bieten in diesem Bereich die Maße des Mastfundaments sowie deren Standorte. Hierfür können ggf. Flächen außerhalb des Projektumgriffs notwendig werden. Durch fortlaufende Abstimmungen ist die

Fahrleitungsplanung zwischen AG und AN verträglich in das Gesamtprojekt zu integrieren. Die Vergütung dieser Abstimmung erfolgt gemäß den Grundleistungen der HOAI 2021. Sofern der Verkehrsanlagenplaner weder die Planung noch die Ausschreibung für das genannte Gewerk übernimmt, sind die Kosten für Fahrleitung und damit in Verbindung stehende Bauteile bis hin zum Mast und Mastfundament nicht in den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners enthalten.

Schnittstelle Gutachter

Im Laufe des Projekts werden unabhängige Gutachter/Sachverständige durch den AG beauftragt, die unter anderem die Leistungsfähigkeit, Normkonformität, Genehmigungsfähigkeit und Ansprüche Dritter als Resultat aus der Planung des AN feststellen. Beispielhaft sind die zu berücksichtigenden Untersuchungen unter § 7.1 aufgeführt. Die vom AG benannten Sachverständigen sind für ihre Arbeit fortlaufend und rechtzeitig im Hinblick auf den Projektterminplan mit den notwendigen Planunterlagen durch den AN zu versorgen. Ergebnisse und Empfehlungen sind u.U. in iterativen Planungsschritten zwischen Gutachter und AN in die Planung zu integrieren.

Schnittstelle Verkehrstechnik/Lichtsignalanlagen

Im Zuge des Umbaus/Neubaus werden sich die Verkehrszahlen des ÖPNV sowie dessen Verkehrsbeziehungen ändern bzw. entstehen diese neu. Um ÖPNV, Rad-, Fußgängerverkehr und den MIV im Umfeld der Maßnahme verträglich abwickeln zu können, werden durch das Baureferat, den AG bzw. einen vom AG beauftragten Fachplaner bestehende Lichtsignalanlagen umprojektiert und ggf. neue Lichtsignalanlagen geplant. Diese Maßnahmen setzen eine verkehrstechnische Untersuchung, die mit den Grobentwürfen der Vorzugsvariante angestoßen wird, und ggf. eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation voraus. Besagte Untersuchungen und Planungen werden durch den AG betreut. Kosten für die Untersuchung sowie den Bau oder die Lieferung der LSA sind für den Verkehrsanlagenplaner nicht anrechenbar. Die zeichnerische Darstellung sowie die Abstimmungen im Planungsprozess mit dem Fachplaner und dem Mobilitätsreferat sind in den Grundleistungen der HOAI enthalten und Teil des Aufgabenspektrums des AN.

Schnittstelle Beleuchtung

Im Rahmen der Entwurfsplanung wird auf Basis der Planung des AN und diverser Fachplaner eine lichttechnische Berechnung angestoßen und in der Ausführungsplanung finalisiert, die eine ausreichende Beleuchtung der BOStrab relevanten Anlagen sowie ggf. des kommunalen Straßenraumes prüft. Der Fachplaner ist entsprechend mit Planungsgrundlagen fortlaufend durch den AN zu versorgen. Sowohl die Ausschreibung als auch die Betreuung eines externen Fachplaners wird durch den AG betreut, weshalb weder die Bau- noch Lieferkosten der Beleuchtungsanlagen Teil der anrechenbaren Kosten des AN sind.

Schnittstelle Bauablauf-/Verkehrsphasenplanung

Um während der Bauzeit MIV- sowie ÖPNV-Verkehrsbeziehungen im Umgriff der Baumaßnahme zu gewährleisten ist im Planungsprozess die Planung von Bau- und Verkehrsphasen notwendig. Diese müssen aufeinander, mit dem AG und dem Mobilitätsreferat abgestimmt werden. Die Kosten für Abspermaterialien, Fahrbahnmarkierung sowie Verkehrsschilder und baubedingte Lichtsignalanlagen sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten des AN.

Berücksichtigung Bestand und Sparten

Bestehende Gleisanlagen, der Spartenbestand sowie die geplanten Sparten und der kommunale Straßenbau (Anschlussbereiche) sind im Projektverlauf zu berücksichtigen. Der Spartenbestand ist auf Grundlage des durch den AG nach Auftragszuschlag ausgehändigten vorläufigen Spartenbestandsplanes gemäß den Leistungen unter § 6

fortlaufend zu aktualisieren. Sparten zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des AN, sofern diese nicht durch den AN geplant werden.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem Leistungsbild (s. Anlagen 1 d)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),

- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Bedarfsplanung des Projekts ist bereits abgeschlossen sowie die Machbarkeitsstudie. Vorkonzepte der Raumaufteilung wurden bereits mit der LHM erarbeitet. Eine Bestandsvermessung und eine vorläufige VTU zur Fahrspuraufteilung sind bereits vorhanden.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Honorarermittlung (vorläufig)
Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Bestandsvermessung, Stand 12/2024
Vereinbarung Datenschutz und Informationssicherheit (Muster)
Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
Vorläufiger Spartenbestandplan der SWM-Sparten (Gas, Wasser, Strom, Fern-wärme, Fernkälte, Abwasser) (als dwg-Datei)
Entwurfshandbuch Tram des Auftraggebers, Stand: 2016 inkl. der daraus entwickelten bzw. zu entwickelnden Parametern für 56 m lange Straßenbahnen.

Die Honorarermittlung (vorläufig) wird nicht Vertragsbestandteil.

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von _____ € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

30.09.2025 Varianten der Vorplanung liegen mit Freigabe Projektleitung SWM vor
30.06.2026 Entwurfsplanung liegt mit Freigabe BAU-T1, MSE und Projektleitung SWM vor
15.03.2027 Genehmigungsplanung liegt mit Freigabe Projektleitung SWM vor
15.06.2027 Planfeststellungsunterlagen einreichen
16.08.2027 Ausführungsplanung liegt mit Freigabe Projektleitung SWM vor (Ein Großteil der Ausführungsplanung wird parallel zur Planfeststellung erfolgen)
16.12.2027 Vergabe Lieferleistung Gleisbau erfolgt
30.07.2028 Baubeginn Vorabmaßnahmen
15.07.2029 Baubeginn Brückensanierung
15.07.2031 Baubeginn Gleis- und Straßenbau

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Dies stellt folgende Anforderungen an die Planung der Verkehrsanlagen im Plangebiet:

- Bepflanzung der Straßenbahnbetriebsanlagen in der nördlichen Menzinger Straße und der Notburgastraße inkl. der Haltestellen Dall'Armistraße und Schloss Nymphenburg sowie das Aufzeigen möglicher Einflüsse auf eine nachgelagerte Gestaltung der anschließenden Straßenbahnbetriebsanlagen im Gleisrondell Romanplatz.
- Planung zweier Haltestellen für die Nutzung im Linienbetrieb durch Straßenbahnen und Bussen im Bereich Dall'Armistraße und Schloss Nymphenburg.
- Ertüchtigungsreserven der Straßenbahnanlagen für den zukünftigen Einsatz von 56 m langen Fahrzeugen sollen im gesamten Projektbereich berücksichtigt werden. Außerdem muss die Nutzbarkeit der Haltestellen von Linienbussen gewährleistet werden. Daraus ergibt sich eine Nutzlänge für alle Haltestellen im Projektumfang von 65m.
- Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnbetriebsanlagen, unter anderem auf Grundlage SWM-interner Richtlinien.
- Integration der Verkehrsanlagen in die das Planungsgebiet umgebende städtebauliche und verkehrliche Situation. Anregungen und Bedingungen der LHM, deren Referaten sowie aus dem BA sind in die Planung, sofern möglich, einzubeziehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Die Übergabe erfolgt über das PKM-System

Conclude. Die Freigabe des Zugangs wird nach Beauftragung übermittelt. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 2-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, insbesondere Leistungsbeschreibungen sowie Berechnungen

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Projektleitung

Teilprojektleitung Verkehrsanlagen

Unternehmensbereich Mobilität - Fahrweg

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

u. a. folgende Behörden und Stellen:

- Baureferat der Landeshauptstadt München
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München
- Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München
- Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München
- Höhere und Untere Naturschutzbehörde
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München
- Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde
- Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde

- Bezirksausschüsse
- Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung
- Ggfs. weitere Referate, Behörden und Ämter

u. a. mit folgenden Aufgaben betraute Büros und Stellen:

- Bauphasen- und Bauablaufplanung / Verkehrsphasenplanung
- Bauüberwachung Gleisbau (Eigenleistung AG)
- Baubegleitungen (Kampfmittelsondierung, Betonüberwachung, etc.)
- Fahrleitungsplanung
- Freianlagenplanung
- Lichtraumuntersuchung
- Lichttechnische Untersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Projektsteuerung
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung
- Straßenbeleuchtung
- Tragwerksplanung Gleisbau
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Weichentechnikplanung
- Objekt- und Tragwerksplanung Brückeninstandsetzung
- Ggf. weitere Gutachter und Planer

Die Arbeitsergebnisse der beteiligten Planer und Gutachter sind in der Gleis- und Straßenplanung zu berücksichtigen. Die Freianlagenplanung, die Fahrleitungsplanung, die Anlagen der Fahrstromversorgung und ggf. die Tragwerksplanung sind in den Plänen darzustellen.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Es wird ein Fachbüro beauftragt

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese

Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

Weiter sind regelmäßige Besprechungen gemäß untenstehender Tabelle durch den AN zu berücksichtigen. Bei den nachfolgend genannten Besprechungen ist die Teilnahme des AN (unabhängig der Personenanzahl des AN, mindestens jedoch des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters) verpflichtend.

Besprechungen in der Planungsphase (Objektplanung Verkehrsanlagen)

Besprechungsart / Rolle	Ziel	Turnus	Teilnehmer
Planer- Jour fixe	Abstimmung der Planung	14-tägig	Projektleiter SWM, Projektteammitglieder SWM, Verkehrsanlagenplaner, bei Bedarf weitere Fachplaner und diverse Vertreter der städtischen Referate
Jour fixe mit LHM	Präsentation des Arbeitsstands	Vierteljährig	Projektleiter SWM, Verkehrsanlagenplaner, bei Bedarf weitere Fachplaner, diverse Vertreter der städtischen Referate (z.B. Baureferat, MOR, PLAN)

Besprechungen in der Ausführungsphase (Objektplanung Verkehrsanlagen)

Besprechungsart / Rolle	Ziel	Turnus	Teilnehmer
Baustellen- Jour-Fixe Gesprächsführung	Koordinierung der Bauabläufe	wöchentlich - 14-tägig	Projektleiter SWM, Projektteammitglieder SWM, Projektsteuerung, Bauüberwachung, Verkehrsanlagenplaner, bei Bedarf weitere Fachplaner, ggfs. Vertreter des Baureferats und des Kreisverwaltungsreferats, bauausführende Firmen, ggf. weitere Beteiligte

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das

Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 2 gemäß **Anlagen 1 d**

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 d in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	<u>3</u>	bis	<u>4</u>
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	<u>5</u>	bis	<u>7</u>
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	<u>8</u>	bis	<u>9</u>

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von maximal 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 d** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten, von welchen der AN sein Honorar prozentual für die in § 6

definierten Leistungen ableitet, richten sich nach den Bau- und Lieferkosten des durch den AN zu planenden Gewerks Straßenbau. Anteilig können in einzelnen Leistungsphasen zusätzlich anrechenbare Kosten insbesondere für den Gleisbau und Entwässerung entstehen, sofern darauf in § 6 bzw. Anlage 5 explizit hingewiesen wird.

Planungen, die durch Schnittstellenarbeit bzw. beteiligte Fachplaner entstehen und in die Gesamtplanung integriert werden müssen, werden nicht in den anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Für die fortlaufende Abstimmung und einen iterativen Planungsprozess zwischen AN und besagten Fachplanern ist eine Vergütung im Leistungsbild gemäß HOAI § 47 vorgesehen. Kosten für Markierung, Beschilderung, Lichtzeitanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Fahrleitung bzw. Gewerke, für die der AN nicht planerisch sondern lediglich darstellerisch tätig ist, sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten des AN. Es ist darauf zu achten, dass die angebotenen Preise je Leistungsphase mit dem zu erbringenden Aufwand in Relation stehen. Weitere Honorarzuschläge werden unter § 9.7 vereinbart.

- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im § 11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 16 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing) müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: 1.500.000,00 €

Für sonstige Schäden: 500.000,00 €

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Deckung für dieses Objekt uneingeschränkt erhalten bleibt.

- 5.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:18 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Für die Kostenschätzung sind die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung nach DIN 276:18 und für die Kostenberechnung bis zur dritten

Gliederungsebene nach DIN 276:18 zu ermitteln, damit die Kostenermittlungen dem Planungsfortschritt entsprechen.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	Leistungsverzeichnis/-se
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 5	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 6	Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München
Anlage 7	CIO-Verfahrensanweisung 'Umgang mit Informationen'
Anlage 8	Entwurfshandbuch Tram & Ergänzung um Entwurf barrierefreier Haltestellen, Stand 2016
Anlage 9	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 10	Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
Anlage 11	Bestandsvermessung, Stand 12/2024

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:
